

7. Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

Die Thüringer Aufbaubank als Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Sie haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Datenspeicherung/Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Daten gespeichert werden (Artikel 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i.V.m. Artikel 125 Absatz 2 d) Verordnung (EU) 1303/2013). Mit Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank wurden Sie über die Datenschutzinformationen nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit Ihren Daten und Ihren Rechten informiert.

9. Liste der Vorhaben

Ihre Zuwendung wird in die Liste der mit EFRE-Mitteln geförderten Vorhaben eingetragen und veröffentlicht (Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Die Liste enthält u.a. die Namen der begünstigten juristischen Personen, die Bezeichnung und Zusammenfassung, den Beginn und das Ende als auch den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.

10. Subventionserheblichkeit

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 Thüringer Subventionsgesetz i.V.m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

11. Publizitätspflichten des EFRE

Sie haben gemäß Artikel 115 Absatz 3 i.V.m. Anhang XII Nr. 2.2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit verwendet werden, haben das EFRE- und EU-Logo zu enthalten.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums haben Sie ein **Plakat der Mindestgröße A3** mit Informationen zum Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen. Ein Muster finden Sie auf der EFRE-Internetseite unter http://www.efre20-thueringen.de/mam/efre20/bibliothek/kommunikation/publizitaet/thueringen-invest_ab01-01-2015_plakat_zur_erfuellung_der_publizitaetspflicht.pdf

Bitte stellen Sie sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über die EFRE-Finanzierung unterrichtet werden.

Soweit Sie über eine Website verfügen, haben Sie auf der Projektseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens, welche die Ziele und Ergebnisse erläutert, einzustellen. Zudem ist darin die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben. Der Umfang der Beschreibung richtet sich am Verhältnis zum Umfang der Unterstützung aus.

Auf der Projektwebsite ist nur die farbliche Darstellung des Logos zulässig. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen bei Aufruf der Projektwebsite direkt nach dem Aufrufen innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, ohne dass der Nutzer runterscrollen muss. Der Hinweis auf den EFRE erscheint auf derselben Seite.

Es kann sich um eine Seite (Beitrag, Artikel o.ä. ja nach Internetauftritt) handeln, es muss kein gesonderter Internetauftritt erstellt werden.

Als EFRE-EU-Logo haben Sie folgendes Logo zu verwenden:



Es wird elektronisch auf der Website von EFRE-Thüringen zur Verfügung gestellt unter:
http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/bibliothek/kommunikation/publizitaet/index.aspx

Bei der Darstellung des **EFRE-EU-Logos** ist folgendes zu beachten:

- Layout:
 - auf Websites ist nur die farbliche Darstellung des Logos zulässig,
 - in allen anderen Medien erfolgt die Darstellung, sofern möglich, ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig (z. B. wenn ein Werbeartikel ebenfalls nur in Schwarz und Weiß gehalten ist und die farbige Darstellung des Logos unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde),
 - das Logo sollte grundsätzlich auf einem einfarbigen Hintergrund in schwarzer Schrift bzw. weißer Schrift (bei einem dunklen Hintergrund) verwendet werden. Wird das Logo auf einem mehrfarbigen Hintergrund platziert, so ist ein weißer Balken einzufügen, auf dem das EFRE-EU-Logo gut sichtbar positioniert wird (siehe Beispiel im Markenhandbuch des Freistaats Thüringen auf S. 49).
- Platzierung:
 - stets deutlich sichtbar und so, dass es auffällt,
 - die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.
- Werden zusätzlich zu dem EFRE-EU-Logo weitere Logos dargestellt, ist das EFRE-EU-Logo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Bei den **textlichen Hinweisen** ist folgendes zu beachten:

- die Bezeichnung „Europäische Union“ wird immer ausgeschrieben,
- in Verbindung mit dem EFRE-EU-Logo können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana und Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig,
- bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EFRE-EU-Logo ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Logo überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Logos. Je nach Hintergrund wird als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt.

12. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. der festgelegten Zweckbindungsfrist jegliche Abweichung zum bewilligten Vorhaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen, u. a. wenn:

Gewässerswärme für CO₂-freie Wärmeversorgung

144.198,00 Euro

an Seniorenwohnanlage Neumühle / Elster GmbH

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Anja Siegesmund